

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 StSBBG

StSBBG - Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.09.2025

Persönlichkeitsbildung	220 UE
(Dieses Modul beinhaltet u. a.: Supervision, musisch-kreative Bildung, Spezialisierung Kommunikation/Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung. Die Inhalte BB müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen. Das Modul deckt 100 UE der Pflegeassistenz-Ausbildung ab.)	340 UE
Sozialbetreuung allgemein	200 UE
(Das Modul umfasst: Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie. Es deckt 170 UE der Pflegeassistenz-Ausbildung ab.)	
Humanwissenschaftliche Grundbildung	80 UE
(Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Es deckt 30 UE der Pflegeassistenz-Ausbildung ab.)	
Politische Bildung und Recht	40 UE
(Das Modul deckt 30 UE der Pflegeassistenz-Ausbildung ab).	Spezialisierung
	80 UE
	BB
Medizin und Pflege	480 UE
(Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegeassistenz- Ausbildung. In der Spezialisierung BB werden die Inhalte des Moduls „Unterstützung BB bei der Basisversorgung“ abgedeckt.)	120 UE
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	20 UE
Haushalt, Ernährung, Diät	80 UE
(Das Modul deckt 25 UE der Pflegeassistenz-Ausbildung ab.)	
1. (5) Module für die einzelnen Spezialisierungen:	
Spezialisierungen A/F/BA	80 UE
Spezialisierung BB	280 UE
1. (6) Die näheren Bestimmungen über die Ausbildungen und die Prüfungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Die Verordnung hat Bestimmungen zu enthalten über die theoretische und praktische Ausbildung und über die Art und den Umfang der Prüfung. Ausbildungen nach dem Privatschulgesetz und nach dem GuKG richten sich nach den dortigen Bestimmungen und sind anzuerkennen.	
Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 90/2022	

In Kraft seit 08.12.2022 bis 31.12.9999